

Interpellation Henri-Charles Beuchat (SVP): Datenerhebung von renitenten Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Stadt Bern

In den Medien spricht die Skos (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) von gegen 2000 Jugendlichen, die den Sozialbehörden Probleme bereiten würden. Bekannt geworden ist kürzlich der Fall mit einem renitenten jungen Sozialhilfebezüger, der jegliche Kooperation mit den Behörden verweigert. Wie verbreitet sind solche Probleme in der Stadt Bern? Zahlen dazu existieren erstaunlicherweise kaum. Zwar hat der Stadtrat einen Kredit für Testarbeitsplätze gesprochen aber viel ist nicht bekannt über die Fälle von unkooperativen Klienten, die sich total verweigern.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Werden in der Stadt Bern renitente Sozialhilfeempfänger/innen generell registriert? Wenn Ja, um wie viele handelt es sich jährlich (in % aller Sozialhilfebeziehenden)?
2. Falls keine Zahlen vorliegen, ist die Stadt Bern bereit, künftig diesbezügliche Daten zu erheben und zu sammeln, damit sich der Stadtrat orientieren kann?
3. Mussten in der Stadt Bern bereits Verfügungen, etwa zu einem Arbeitseinsatz bei Sozialhilfebezügern erlassen werden?
4. Welche Massnahmen werden zur Klärung des Renitenten-Problems vorgesehen um in der Stadt Bern Klarheit über die Dimension und auch der finanziellen Folgen zu erlangen?
5. Wie viele Fälle von renitenten Sozialhilfebezügern gibt es, welche die juristischen Möglichkeiten bis aufs Letzte ausschöpfen. Gibt es eine Statistik im Rechtsdienst?

Bern, 06. November 2014

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Nathalie D'Addezio, Alexander Feuz, Hans Ulrich Gränicher, Erich Hess

Antwort des Gemeinderats

Wer Sozialhilfe bezieht, hat gemäss Artikel 28 des kantonalen Sozialhilfegesetzes¹ (SHG) u.a. die Pflicht, Weisungen des Sozialdiensts zu befolgen, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. Wenn diese Pflichten verletzt werden, wird die wirtschaftliche Hilfe gemäss Artikel 36 SHG gekürzt. Wer sich nicht an Weisungen des Sozialdiensts hält, erhält somit weniger Leistungen. Gar keine Leistungen mehr erhält, wer durch Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen erzielen könnte, eine entsprechende verfügbare Stelle aber nicht antritt. Ein existenzsicherndes Einkommen kann u.a. an einem Testarbeitsplatz (heute *Abklärungsplatz* genannt) erwirtschaftet werden. Der Sozialdienst verpflichtet Personen, bei denen die Arbeitsmotivation oder die Arbeitsfähigkeit unklar ist, zu einem entsprechenden Einsatz. Nachdem anfänglich relativ viele Personen nicht zur Testarbeit erschienen und ihnen deshalb die Sozialhilfe für die Dauer des vorgesehenen Einsatzes vollständig entzogen wurde, ist heute festzustellen, dass die entsprechenden Weisungen des Sozialdiensts meist befolgt werden. Auch andere Weisungen des Sozialdiensts werden in aller Regel befolgt. Insgesamt musste der Sozialdienst 2014 353 sozialhilferechtliche Verfügungen erlassen (2013: 287 Verfügungen). Davon betrafen 71 (2013: 53) Verfügungen Leistungskürzungen bei laufender Unterstützung. In 99 Fällen wurde 2014 die Sozialhilfe vollständig eingestellt (2013: 81 Fälle). Die Gründe hierfür waren vielfältig: Teilweise

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG, BSG 860.1)

erfolgte die Leistungseinstellung wegen dem Nichtantreten eines Testarbeitsplatzes, in der Mehrzahl der Fälle jedoch, weil die Bedürftigkeit bei laufender Unterstützung zweifelhaft wurde und wegen fehlender oder ungenügender Mitwirkung nicht abgeklärt werden konnte. In 33 weiteren Fällen wurde zumeist wegen unklaren finanziellen Verhältnissen auf ein Unterstützungsgesuch nicht eingetreten.

Der Sozialdienst führt kein Register „renitenter“ Personen. Für ein solches Register würde einerseits die gesetzliche Grundlage fehlen. Andererseits gibt es gar keinen feststehenden Begriff, wie Renitenz in der Sozialhilfe definiert werden müsste. Aufgrund der Praxiserfahrungen kann jedoch abgeschätzt werden, dass sich lediglich eine sehr geringe Zahl von Klientinnen und Kleinten nachhaltig den Weisungen des Sozialdiensts widersetzt. Die allermeisten unterstützten Personen arbeiten mit dem Sozialdienst eng und kooperativ zusammen.

Zu den einzelnen Fragen

Zu Frage 1:

Das Sozialamt führt keine Statistik über „renitente“ Sozialhilfebeziehende.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat erachtet es nicht als angezeigt, zusätzliche Daten über nicht kooperationswillige Sozialhilfebeziehende zu sammeln. Ganz abgesehen davon, dass eine Definition des Begriffs „Renitenz“ fehlt. Entscheidender als eine weitere Statistik ist, dass die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen bei Pflichtverletzungen konsequent angewendet werden. Diesem Zweck dienen die von der Sozialbehörde der Stadt Bern verabschiedeten Stichwörter² "Einstellung/Nichteintreten" bzw. "Kürzungen".

Zu Frage 3:

Der Sozialdienst verpflichtet unterstützte Personen regelmässig, sich auf Stellen zu bewerben oder einen Einsatz an einem Testarbeitsplatz zu leisten. 2014 wurden in 22 Fällen die Sozialhilfeleistungen eingestellt, weil eine Person den Einsatz an einem Testarbeitsplatz nicht angetreten hat.

Zu Frage 4:

Aus Sicht des Gemeinderats sind keine weiteren Massnahmen zur Klärung des Problems der mangelnden Kooperation notwendig. Bereits heute werden die im Sozialhilfegesetz vorgesehenen Massnahmen konsequent angewendet. Als wichtig erweist sich in diesem Zusammenhang das Instrument der Testarbeitsplätze.

Zu Frage 5:

Wie bereits weiter vorne ausgeführt, wird keine Statistik über „renitente“ Sozialhilfebeziehende geführt. Hingegen weist das Sozialamt im Jahresbericht (Band 3) jeweils allgemein die Anzahl Beschwerdeverfahren in der individuellen Sozialhilfe aus. Im Zusammenhang mit der Zuweisung in einen Testarbeitsplatz kam es 2014 lediglich in einem Fall zu einer Anfechtung der Einstellung der Sozialhilfe. Der Entscheid wurde ans Bundesgericht weitergezogen, das Verfahren ist hängig.

Bern, 4. März 2015

Der Gemeinderat

² abrufbar unter <http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/sozialamt/sozialdienst/leistungen/unterstuetzung>